

ERGÄNZUNGSANTRAG

Bezug:	DS VIII/299/1 Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt über die überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal mit dem Schwerpunkt Personal
hier:	Ergänzungsantrag
Datum:	30.04.2026
Status:	öffentlich

Beratungsfolge:

Stadtrat

18.05.2026

Der Stadtrat möge beschließen:

Beschlusstext:

Die Stellungnahme (Anlage 2) zum Prüfbericht des Landesrechnungshofes mit dem Schwerpunkt Personal vom 18.12.2025 wird wie folgt ergänzt / geändert bzw. es ist zu veranlassen:

1.1.1 fehlende Personalbedarfsermittlung / 1.1.2 Personalkostenhaushalt

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, den Mitgliedern des Haupt- u. Personalausschusses bis zum 31.07.2026 eine Übersicht über die Anzahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des laufenden Haushaltsjahres 2026 zu übersenden (entspricht der Spalte 5 des Stellenplanes).

1.4.1 DA 2022/03 Dienstreisen und Dienstgänge

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, eine Erledigung bis zum 31.07.2026 vorzunehmen.

1.4.2 DV 2014/04 Freizeitausgleich für Wahlhelfer

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, eine Erledigung bis zum 31.07.2026 vorzunehmen, d.h. eine rechtskonforme Regelung ist dem Stadtrat vorzuschlagen.

1.4.4 Allgemeine Dienstanweisung (ADA)

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, eine Erledigung bis zum 31.07.2026 vorzunehmen, d.h. eine Überarbeitung der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) vorzunehmen.

2.1 Übertarifliche Zulagen (Fachkräfte-RL)

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, eine Erledigung bis zum 15.10.2026 vorzunehmen, d.h. einen Beschlussvorschlag zur Änderung der Hauptsatzung dem Stadtrat der Hansestadt Stendal vorzulegen.

3.1 Beschäftigte des Theaters der Altmark - Anwendung Tarifvertrag

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, eine Erledigung bis zum 31.07.2026 vorzunehmen. Die Betrachtung soll vornehmlich auf wirtschaftlichen Aspekten beruhen und eine für die Hansestadt Stendal, wirtschaftlich vorteilhafte Lösung sicherstellen.

3.3 Rechtswidrige Erstattung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, dem Stadtrat der Hansestadt über eine nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmende Rückforderung der unrechtmäßig gewährten Erstattungsbeträge Bericht zu erstatten und den finanziellen Schaden korrekt und vollumfänglich zu beziffern.

3.4 Nebentätigkeit eines Beschäftigten

Ergänzend zur Stellungnahme wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt, dem Stadtrat der Hansestadt Bericht darüber zu erstatten, welche Nebentätigkeiten bis dato überhaupt bestätigt wurden, ggf. in anonymisierter Form.

Begründung:

Gemäß § 66 KVG (1) Satz 2 LSA leitet der Hauptverwaltungsbeamte die Verwaltung der Kommune und ist für den ordnungsgemäßen Gang in der Verwaltung verantwortlich, er regelt ebenso die innere Organisation. Als Leiter der Verwaltung und Repräsentant der Gemeinde ist der Hauptverwaltungsbeamte strikt an Gesetz und Recht gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 GG, § 1 Abs. 2 KVG LSA).

Gemäß § 45 Abs. 5 Satz 1 KVG LSA ist die Vertretung der Dienstvorgesetzte des Hauptverwaltungsbeamten, die Vertretung überwacht zudem gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Hauptverwaltungsbeamten.

Durch Angabe von Erledigungsterminen und zusätzlichen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die bekundete Erledigung gemäß vorliegender Stellungnahme eine gewissen Bindung erfährt und über den Status der Einsicht auch Taten folgen, so dass eine Erledigung terminiert ist, was dazu führt, dass die Vertretung die ihr obliegenden Überwachungsfunktion wahrnehmen kann.

Stendal, den 30.04.2026



Röhrl / Fraktion Freie Stadträte Stendal
Fraktionsvorsitzender